

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-4168 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/98-Pr.2/88

Wien, 13. Mai 1988

1867 IAB
1988 -05- 16
zu 1889 IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Dillersberger und Kollegen vom 15. März 1988, Nr. 1889/J, betreffend Almauftrieb, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Genehmigung zur vereinfachten Beförderung von Weidevieh der Südtiroler Bauern auf Osttiroler Almen wird nicht von der Zollbehörde, sondern von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Veterinärabteilung) erteilt. Sie basiert auf den veterinärrechtlichen Vorschriften (Alpenweideviehverkehr mit Italien, Auftriebsplan; Punkt II der Kundmachung des Bundeskanzleramtes, Zl. 70.970/11-VII/10/87 - Wiener Zeitung vom 28. Juni 1987), die in den Vollziehungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen. Soweit dem Bundesministerium für Finanzen bekannt ist, war die Erteilung der Genehmigung für 1987 wegen der Verbreitung von Maul- und Klauenseuche in Italien nicht möglich.

